



Protokollauszug vom

17.09.2025

Departement Technische Betriebe / Stadtwerk Winterthur:

Aufhebung Verpflichtungskredit Projekt-Nr. 5016490_20765, Freiraumgestaltung Schöntalareal

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/624

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Verpflichtungskredit Projekt-Nr. 5016490_20765 für die Freiraumgestaltung Schöntalareal im Betrag von Fr. 100'000 wird aufgehoben.
2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk Winterthur; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS



Ansgar Simon

Begründung:

1. Kreditbewilligung

Das Stadtparlament hat mit der Genehmigung des Budgets 2019 für die Freiraumgestaltung Schöntalareal einen Verpflichtungskredit von 100'000 Franken zulasten der Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens von Stadtwerk Winterthur Projekt-Nr. 20765, bewilligt (konstitutiver Budgetbeschluss).

2. Projektbeschreibung

Zum damaligen Zeitpunkt ging man davon aus, dass rund um das Gebäude Schöntal diverser Bedarf an Freiraumgestaltung bzw. Grünanlagenerweiterung besteht. Die Projektierung sollte von Stadtgrün durchgeführt werden.

3. Aufhebung des Verpflichtungskredits Projekt Nr. 5016490_20765

Inzwischen gab und gibt es verschiedene Entwicklungen, welche auch die Umgebung des Gebäudes Schöntal betreffen (u.a. Planung Stadtarchiv) und eine aktuelle Neugestaltung des Freiraums um das Stadtwerkgebäude Schöntal als nicht sinnvoll erscheinen lassen.

Sollte sich erneut Handlungsbedarf ergeben, wird dafür ein neuer Kredit beantragt.

Der Verpflichtungskredit Projekt-Nr. 5016490_20765 muss daher aufgehoben werden.

4. Rechtsgrundlage

Gestützt auf § 111 Abs. 1 des Gemeindegesetzes verfällt ein Verpflichtungskredit, wenn der Zweck erreicht oder das Vorhaben aufgegeben wird. Mit Ausnahme der Urnenabstimmungen entscheidet dabei das Organ, welches den Verpflichtungskredit bewilligt hat, über dessen Aufheben (Abs. 2). Gemäss Art. 25 Abs. 2 lit. c Ziff. 2 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt werden vom Stadtparlament mit dem Budget bewilligte Verpflichtungskredite (konstitutiver Budgetbeschluss) nach bisherigem Recht jeweils vom Stadtrat abgerechnet; dem Stadtparlament wurden nur mit Einzelbeschluss bewilligte Kredite zur Abnahme vorgelegt (Art. 65 Abs. 3 und 5 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom 25.02.2009). Diese Praxis wird beibehalten. Das Stadtparlament hat den Kredit im Rahmen des Budgets 2019 bewilligt. Gestützt auf die bisherige Praxis ist der Stadtrat für dessen Aufhebung zuständig.

5. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung und keine interne Kommunikation vorgesehen.

Beilage:

Beilage 1: Projektabrechnung aus Applikation Investitionsrechnung